

Personen bestimmten Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten, besetzt oder leer, für jedes Zugthier	1 Mgr. — Pf.
II. Vom Lastfuhrwerk, beladen oder unbeladen:	
a) von zum Transport von Kaufmannsgütern, ingleichen von Kohlen und Steinen bestimmten Frachtwagen:	
1. bei einer Felgenbreite von 5,50 Zoll sächs. (= 13 Centimeter) und darüber, für jedes Zugthier	1 = — =
2. bei einer geringeren Felgenbreite, für jedes Zugthier	1 = 5 =
3. vom Schlitten, für jedes Zugthier	1 = — =
b) von gewöhnlichem, zum Transport ländlicher Erzeugnisse bestimmtem Landfuhrwerk, dergleichen von Schlitten, für jedes Zugthier	1 = — =
III. Von Pferden und Maulthieren, uneingespannt, mit oder ohne Reiter oder Last, vom Stück	— = 5 =
IV. Von Ochsen, Kühen und Eseln, uneingespannt, vom Stück	— = 6 =
V. Von Kälbern, Fohlen, Ziegen, Schafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als 5 Stück sind, nichts entrichtet, von 5 Stück und mehr aber, für je 5 Stück	— = 3 =

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Alles beim Fuhrwerk befindliche Zugvieh, es sei beim Passiren der Hebestelle eingespannt oder nicht, wird, wenn es nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung hat, als zur Bespannung gehörig betrachtet. Ausgenommen hiervon sind lahm oder sonst für kurze Zeit zum Zuge untauglich gewordene Zugthiere, welche uneingeschirrt hinter dem Wagen hergehen, indem diese nur den Sätzen unter III und IV unterliegen.

2. Die Abgabe ist fällig und zu entrichten, wenn die Hebestelle passiert wird.

3. Werden zwei hintereinander an derselben Straße liegende Chausseegeldereinnahmen in eine vereinigt, so kann bei letzterer der doppelte Tariffatz erhoben werden.

4. Wer nur eine Einnahme passiert, ist auf dem Rückwege an demselben Tage gegen Vorzeigung der auf dem Hinwege erhaltenen, aber nicht abzugebenden Quittung, frei.

5. Von inländischen Extraposten und Estaffetten wird das tarifmäßige Chausseegeld für jede zwischen der nächsten Station gelegene Chausseegeldereinnahme zugleich mit dem Post- und Estaffettengelde entrichtet.

Motiven

zu dem Entwurfe des Gesetzes, die Erhebung des Chausseegeldes betreffend.

In dem das Budget für 1867/69 betreffenden allerhöchsten Decrete vom 26. Mai 1868 ist zu Pos. 15/16

der Staatseinkünfte auf den in Beilage C zur Ständischen Schrift vom 23. Mai 1868 gestellten Antrag unter 1 die Zusicherung ertheilt worden, daß in Erwägung gezogen und der nächsten Ständeversammlung darüber Mittheilung gemacht werden solle, auf welche Weise die Erhebung des Chaussee- und Brückengeldes für die Staatskasse vortheilhafter und für die Passanten minder lästig erfolgen könne.

Die in Gemäßheit dieser Zusicherung stattgefundenen Erwägungen haben, nachdem das, an dem angeführten Orte zugleich beantragte Offenlassen der Schlagbäume bei Nacht bereits unter dem 2. Juni 1868 verfügt, auch zur weiteren Erleichterung des Publikums bei Entrichtung des Chausseegeldes die aus der Bekanntmachung vom 29. April 1869 ersichtliche Einrichtung getroffen worden ist, den vorstehenden Entwurf zu einem Gesetze, die Erhebung des Chausseegeldes betreffend, veranlaßt, zu dessen Motivirung Folgendes bemerkt wird:

Obgleich der mit Verordnung vom 22. October 1840 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 303 — bekannt gemachte Tarif für Erhebung des Chausseegeldes im Wesentlichen nur eine infolge der neuen Münzverfassung erforderliche Umrechnung des älteren Tariffs vom 9. November 1833 — Sammlung der Gesetze und Verordnungen S. 129 — enthält, so stimmt derselbe dennoch mit der decimalen Münzeinheit nur wenig überein, indem man damals, nicht gemeint, die bis dahin üblich gewesenen Sätze dem Publikum gegenüber zu erhöhen, ebenso wenig aber auch aus finanziellen Rücksichten geneigt, sie zu ermäßigen, sich dazu verstehen mußte, die nach der gegenwärtigen Münzverfassung unbequemen Sätze von 3, 6, 8 und 12 Pfennigen anzunehmen.

Die hierdurch bedingte Nothwendigkeit, die Abgabe in Beträgen zu zahlen, welche in den üblichen Münzsorten nicht aufgehen und das damit verbundene Wechseln und Herausgeben, wird für die Passanten wie für die Einnehmer zur gleich empfindlichen Beschwerde, läßt sich aber auch jetzt noch ohne einige Erhöhungen auf der einen und nicht unbeträchtliche Ermäßigungen auf der anderen Seite nicht beseitigen, da ein rationeller, mit der decimalen Münzeinheit übereinstimmender Tarif jedenfalls den Satz von 10 Pfennigen — also den Neugroschen und halben Neugroschen — zur Basis nehmen muß, wie es in dem, dem Gesetzentwurfe angeschlossenen Tarif bei Normirung der darin angegebenen Geldsätze geschehen ist, mit der alleinigen Ausnahme für uneingespannte Ochsen und Kühe, ingleichen für das Kleinvieh, bei welchem die bisherigen Sätze von drei Pfennigen aus Rücksichten der Billigkeit für die Landwirthschaft beibehalten worden sind.

Eine fernere Quelle zahlreicher Unzuträglichkeiten und Streitigkeiten zwischen Passanten und Einnehmern ist der in dem jetzigen Tarif festgehaltene Unterschied zwischen beladenem und nicht beladenem Lastfuhrwerk, da er den Einnehmer dazu verpflichtet, einen als unbeladen declarirten Wagen zu revidiren, was für die Beamten beschwerlich und für die Passanten stets lästig ist.

Es ist zweckmäßig und thunlich erschienen, diese Unterscheidung für die Zukunft fallen zu lassen, und zwar um so mehr, als bei dem gewählten Tariffatz für jedes eingespannte Zugthier einerseits die zu II B des Tariffs von 1840 eintretende Erhöhung für das Publikum min-